

INFORMATIONSBLATT

Unterstützungsleistungen und Pflichten im Grundsicherungsgeld

Die folgenden Ausführungen enthalten eine nicht abschließende Kurzdarstellung der wesentlichen Fragen zur Gewährung von Eingliederungsleistungen. Bitte beachten Sie, dass die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers stehen und nur auf Antrag erbracht werden können. Bei einer Entscheidung über die Gewährung von Leistungen sind die Umstände des Einzelfalles, d. h. insbesondere Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Ihre persönliche Lebenssituation, zu berücksichtigen. Sprechen Sie daher bitte Ihren Jobcoach an, damit Sie über die einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorher in Ihrem Fall informiert werden.

Welche Pflichten habe ich während des Bezugs von Grundsicherungsgeld?

Empfänger von Grundsicherungsgeld müssen alle Möglichkeiten nutzen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden, um ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Weiter besteht die Pflicht, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen mitzuteilen (wie z.B. Beschäftigungsaufnahme, Heirat usw.).

Allgemeine Meldepflicht § 309 SGB III

Während des Anspruchs auf Grundsicherungsgeld besteht die Verpflichtung, Termine im Jobcoaching und in der Grundsicherung wahrzunehmen.

Ortsabwesenheit

Mit vorheriger Zustimmung des Jobcoachs ist eine örtliche Abwesenheit von drei Wochen im Jahr möglich. Wer sich ohne Zustimmung längerfristig außerhalb des Kreises Offenbach aufhält, hat keinen Anspruch auf Grundsicherungsgeld.

Minderung/Sanktion § 32 SGB II

Wer einen Meldetermin unentschuldigt, d.h. ohne wichtigen Grund, nicht wahrnimmt, muss mit Kürzungen des Grundsicherungsgeldes rechnen.

Wie unterstützt mich die Pro Arbeit bei der Arbeitssuche?

Arbeitgeberservice (AGS)

Der AGS unterstützt Sie bei der Suche nach einem passenden Arbeits- und/oder Ausbildungsplatz.

Der AGS:

- unterstützt Sie bei der Suche nach einem passenden Arbeitgeber und bei der Erstellung Ihrer Bewerbung
- stellt einen direkten Kontakt zum Arbeitgeber her, organisiert Probetage, Praktika, ggf. Vorstellungstermine
- bietet persönliche oder telefonische Beratung innerhalb der offenen Sprechstunde an

Telefon: 06074/8058-468 / Montag bis Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 14.00 Uhr

E-Mail: arbeitgeberservice@proarbeit-kreis-of.de, Sie erhalten zeitnah eine Antwort

oder unter:

<https://www.proarbeit-kreis-of.de/de/pro-arbeit/veranstaltungen/anstehende-veranstaltungen/>

finden Sie Hinweise auf aktuelle Arbeits- und Ausbildungsangebote.

Aktivierendes Training und Coaching § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Die Ziele eines Trainings oder Coachings sind es, einen realistischen und erfolgversprechenden Plan zur Beschäftigungsaufnahme zu entwickeln und umzusetzen:

- Bestandsaufnahme der beruflichen Situation: Welche Erfahrungen und Qualifikationen, welchen Werdegang, welche Wünsche und Vorstellungen haben Sie?
- Entwicklung einer erfolgversprechenden Bewerbungsstrategie: Wie kommen Sie zu attraktiven Bewerbungsunterlagen und überzeugendem Auftreten im Vorstellungsgespräch?
- Systematische Recherche, Herstellung von Kontakten zu potentiellen Arbeitgebern

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein § 16 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 7 SGB III

Um eine zielgenaue Förderung einer Beschäftigungsaufnahme zu erreichen, kann ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein beantragt werden. Er liegt in drei Formen vor:

- zur Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch eine private Arbeitsvermittlung,
- zur Inanspruchnahme eines professionellen Coachings oder Profilings
- zur Vermittlung eines Praktikums

Lohnkostenzuschuss § 16 SGB II i. V. m. §§ 88ff. SGB III

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Voraussetzungen:

- Wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden,
- Der Bewerber war während der letzten vier Jahre vor dem vorgesehenen Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als drei Monate sozialversicherungspflichtig beim Arbeitgeber beschäftigt

Einstiegsgeld § 16b SGB II

Zur individuellen Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann bei Beschäftigungsaufnahme ein Einstiegsgeld auf Antragsstellung unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

- sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Förderung Beschäftigung § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird von der Pro Arbeit unterstützt. Nach Antragstellung und Prüfung können beispielsweise folgende Kosten übernommen werden:

- Bewerbungskosten,
- Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen,
- weitergehende Eingliederungsleistungen bei konkreter Stellenzusage

Bildungsgutschein § 16 SGB II i. V. m. §§ 81ff. SGB III

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung kann die Pro Arbeit bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Bildungsgutscheine für zuvor individuell festgestellte Bildungsbedarfe aushändigen.

Die Fördervoraussetzungen im kurzen Überblick:

- alternative Eingliederungsinstrumente (z.B. Maßnahmen) sind nicht zweckmäßig,
- entweder ein Berufsabschluss ist vorhanden, der Leistungsempfänger kann aber auf Grund einer mehr als vier Jahren ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine Beschäftigung im ursprünglich erlernten Beruf nicht mehr ausüben („Berufsentfremdung“)
oder
- es ist kein Berufsabschluss vorhanden, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist

Existenzgründung § 16c SGB II

Für die Beratung zu allen Fragen bezüglich Existenzgründungen sind bei der Pro Arbeit fachspezifische Berater zuständig, die Sie kompetent beraten und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jobcoach und externen Institutionen die Weichen für den Erfolg stellen können.

Anerkennungsberatung

Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland erworben und wollen diese in Deutschland anerkennen lassen? Die Pro Arbeit berät und unterstützt Sie bei der Anerkennung Ihrer Abschlüsse.

Bildungs- und Teilhabeleistungen § 28 SGB II

Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 25 Jahren, die zur Schule gehen, können folgende Leistungen erhalten:

- Die Kosten für Klassenfahrten und Tagesausflüge der Schule,
- zweimal im Jahr einen Zuschuss für den Schulbedarf (z.B. für Stifte und Hefte),
- die Fahrkarten zur Schule (ab der 11. Klasse),
- die angemessenen Kosten für einen notwendigen Nachhilfeunterricht und
- das Mittagessen in der Schule

Auch für Kindergartenkinder werden die Ausflüge und Fahrten, sowie das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung (KITA) gefördert.

Kindern unter 18 Jahren stehen pauschal 15,00 EURO monatlich für den Sportverein, den Musikunterricht, die Teilnahme an der Feuerwehrfreizeit oder den Ferienspielen zur Verfügung, wenn dafür eine Gebühr zu zahlen ist.

Soziale Unterstützungsleistung § 16a SGB II

Die Pro Arbeit unterstützt Sie weiterhin bei Folgenden individuellen Problemlagen:

- Kinderbetreuung
- Wohnsituation
- Finanzielle Situation
- Psychosoziale Problemlagen

Unsere Öffnungszeiten

Servicecenter:

Montag, Dienstag, Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen.

Unser Servicetelefon erreichen Sie zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag

von 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Telefon 06074 / 8058-100

Per Fax und per E-Mail sind wir jederzeit für Sie erreichbar:

Fax 06074 / 8058-940

E-Mail: servicecenter@proarbeit-kreis-of.de

Homepage: www.proarbeit-kreis-of.de

Wo muss ich hin?

Abteilung Jobcoaching 25PLUS

Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR) - Kommunales Jobcenter

Werner-Hilpert-Straße 1 (Kreishaus)

63128 Dietzenbach

Abteilung Jobcoaching U25 und 46PLUS

Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR) - Kommunales Jobcenter

Albert-Einstein-Straße 30/32 (Forum II)

63128 Dietzenbach

Abteilung Grundsicherung und Servicecenter:

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR)

Kommunales Jobcenter

Max-Planck-Straße 1-3

63303 Dreieich